

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

BMASGPK-Gesundheit - VI/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten und
Gesundheitsberufe)

Mag. Alexandra Lust
Sachbearbeiterin

alexandra.lust@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644166
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.495.418

Ihr Zeichen: 2026-0.084.723

Sterbeverfügungsgesetz-Novelle 2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2024, G 229-230/2023-57 u.a. hat der VfGH insbesondere die Zeichen- und Wortfolge „sowie nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Errichtung“ in § 10 Abs. 2 und die Wort- und Zeichenfolge „fünf Jahre nach Ablauf der Jahresfrist (Abs. 2),“ in § 10 Abs. 3 Z 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung von Sterbeverfügungen (Sterbeverfügungsgesetz – StVfG), BGBl. I Nr. 242/2021, mit Wirkung ab 1.6.2026 als verfassungswidrig aufgehoben.

Bis zu diesem Zeitpunkt galt, dass nach Ablauf der einjährigen Gültigkeit, die sterbewillige Person den gesamten Errichtungsprozess erneut durchlaufen muss, um das Präparat in der Apotheke beziehen zu können. Laut VfGH würde eine ärztliche Bestätigung ausreichen, dass die sterbewillige Person weiterhin entscheidungsfähig ist, ihr Wunsch zu sterben weiterhin freiwillig und selbstbestimmt besteht, und die erforderliche schwere Erkrankung weiterhin vorliegt.

Der vorliegende Entwurf der Sterbeverfügungsgesetz-Novelle 2026 sieht nunmehr in § 8a StVfG vor, dass nicht der gesamte Errichtungsprozess nochmals durchlaufen werden muss, sondern eine abgelaufene Sterbeverfügung innerhalb von fünf Jahren nach ihrer

ursprünglichen Errichtung verlängert bzw. erneuert werden kann, wenn eine ärztliche Bestätigung darüber vorliegt.

Nach fünf Jahren soll jedoch wieder das vollständige Verfahren nötig sein. Ein Grund dafür ist, dass sich in dieser Zeit medizinische Behandlungsmöglichkeiten, insbesondere in der Palliativmedizin, wesentlich weiterentwickelt haben können. Daher soll die betroffene Person dann erneut umfassend informiert und beraten werden.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befürwortet die dargestellte Neuregelung, darf aber dennoch im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens die nachfolgenden Anregungen einbringen.

Zu Z 4 (§ 8a Abs. 4):

Der Entwurf sieht ein Inkrafttreten der Dokumentation durch die Ärzt:innen in § 8a Abs. 4 StVG mit 1. Jänner 2027 vor. Diese Bestimmung legt fest, dass die ärztliche oder die dokumentierende Person unmittelbar nach der Erneuerung der Sterbeverfügung diese in das Sterbeverfügungsregister einzutragen und dabei folgende Informationen an das Sterbeverfügungsregister zu melden hat:

1. Identifikationsdaten der sterbewilligen Person;
1. Datum der ärztlichen Bestätigung und der Erneuerung der Sterbeverfügung;
2. Identifikationsdaten der bestätigenden ärztlichen Person und allenfalls der dokumentierenden Person;
3. Identifikationsdaten des Facharztes bzw. der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder der klinischen Psychologin bzw. des klinischen Psychologen bei einer Abklärung nach § 7 Abs. 4.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Ermöglichung der Errichtung einer Sterbeverfügung vor einer ärztlichen Person erhebliche technische Vorarbeiten im Zusammenhang mit dem Sterbeverfügungsregister bedingt, die auch personelle Ressourcen binden. Die im Entwurf vorgesehene Legisvakanz wird daher vor diesem Hintergrund als unzureichend angesehen. Um sämtlichen Personen verlässlich die Errichtung einer Sterbeverfügung vor einer ärztlichen Person zur Verfügung stellen zu können, darf dringend angeraten werden, dies erst **mit 1. April 2027** zu für zulässig zu erklären.

Weitere Anregungen:

In der Arbeitsgruppe Recht des Forums Autonomie am Lebensende wurden einige Vorschläge ausgearbeitet, die zwar nicht im vorliegenden Entwurf enthalten sind, deren Aufnahme aber dennoch angeregt werden darf.

- a) In der Praxis wurde von Fällen berichtet, in denen von Organen der öffentlichen Sicherheitsbehörde die wirksam errichtete Sterbeverfügung der sterbewilligen Person nicht beachtet wurde, sondern Reanimationsversuche eingeleitet wurden sowie eine Verständigung des notärztlichen Dienstes vorgenommen wurde (siehe hierzu die Stellungnahme des MRB zu 2024-0.549.152 [VA/W-GES/A-1] "Polizei und Rettungsdienste ignorierten Sterbeverfügung"; abrufbar unter https://volksanwaltschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Berichte/Stellungnahmen/MRB/Polizei_und_Rettung_ignorieren_Sterbeverf%C3%BCgung_-_24._Juni_2025.pdf).

Um derartige Fälle in Zukunft verhindern zu können, darf angeregt werden, eine Bestimmung in das StVfG aufzunehmen, wonach Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Einzelfall zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berechtigt sind, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben zweckmäßig erscheint, erforderlichenfalls in das elektronische Sterbeverfügungsregister Einsicht zu nehmen. In diesem Zusammenhang darf auf Punkt 4. des Berichtes der Arbeitsgruppe Recht des Forums Autonomie am Lebensende hingewiesen werden (abrufbar unter https://www.ierm.at/fileadmin/user_upload/ierm/Working_Papers/WP_19_Aigner.pdf)

- b) In § 11 Abs. 5 StVfG ist vorgesehen, dass sofern sich in Verlassenschaften ein Präparat befindet, das Präparat von jedem, der dieses auffindet, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde anzuzeigen ist. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die zur Vernichtung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Diese Bestimmung bewirkt in der Praxis, dass - mangels Anbindung der Bezirksverwaltungsbehörden an das Sterbeverfügungsregister - keine Daten über retournierte und vernichtete Präparate vorliegen. Zudem obliegt den öffentlichen Apotheken gemäß § 1 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, die Arzneimittelversorgung, wodurch diese über das notwendige Wissen im Umgang und

insbesondere in der Entsorgung von pharmazeutischen Produkten verfügen. In Anbetracht dessen wäre es daher naheliegend vorgefundene Präparate diesen zur ordnungsgemäßen Vernichtung auszuhandigen. Es wird demnach eine Umformulierung in § 11 Abs. 5 StVfG dahingehend angeregt, dass ein in der Verlassenschaft eines Verstorbenen vorgefundenes Präparat einer öffentlichen Apotheke auszuhandigen ist.

Schließlich wird darüber Mitteilung gemacht, dass diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats über die ELAK-Schnittstelle zur Verfügung gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 22.6.2026

Für die Bundesministerin:

Mag. Maria Schwarzmann